

26.04.85

EG - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat über einen Plan zur Bekämpfung der Meeresver-
schmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung
der Entscheidung 81/971/EWG zur Errichtung eines gemein-
schaftlichen Informationssystems zur Überwachung und
Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres

KOM(85) 123 endg.; EG-Dok. 5948/85

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. April 1985 - 14 - 680 70 - E - Um 75/85 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Einleitung beigelegt.

Beschluß**des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über einen Plan zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 81/971/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres

KOM(85) 123 endg.; EG-Dok. 5948/85

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat nimmt von der Mitteilung der Kommission Kenntnis.

Er bittet die Bundesregierung, der vorgeschlagenen Entscheidung des Rates zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuzustimmen. Bevor über eine Erweiterung des Informationssystems auf andere gefährliche Stoffe als Öl entschieden werden kann, müssen ausreichende Erfahrungen mit dem System bezüglich der Meeresverschmutzung durch Öl vorliegen. Diese fehlen. Das Informationssystem ist hinsichtlich des Stoffes Öl noch nicht endgültig aufgebaut; der nach der Entscheidung 81/971/EWG von der Kommission zu erstattende Erfahrungsbericht liegt noch nicht vor.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT ÜBER EINEN
PLAN ZUR BEKÄMPFUNG DER MEERESVERSCHMUTZUNG
DURCH ÖL UND ANDERE GEFÄHRLICHE STOFFE

I. Einleitung

Schon seit langem sind der Rat und die Kommission der Auffassung, dass die Gefahren der Ölverschmutzung des Meeres gross und eine Organisation der Bekämpfung solcher Verschmutzungen wichtig sind. Diese Ansicht spiegelt sich vor allem wider in

- a) den drei Aktionsprogrammen für den Umweltschutz (1);
- b) in der Entschliessung des Rates vom 26. Juni 1978 zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften über Ölverschmutzung (2);
- c) dem Beschluss der Kommission vom 25. Juni 1980 zur Einsetzung eines beratenden Ausschusses für Ölverschmutzung (3);
- d) der Entscheidung des Rates vom 3. Dezember 1981 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Ölverschmutzung (4);
- e) der Schaffung eines Haushaltspostens mit dem Titel "Schutz der marinen Umwelt" (Posten 6621), aus dem Studien und Pilotprojekte über Meeresverschmutzung finanziert werden sollen;

-
- (1) ABL. C 112 vom 20.12.1973, S.1;
ABL. C 139 vom 13.06.1977, S. 1;
ABL. C 46 vom 17.02.1983, S.1.
 - (2) ABL. C 162 vom 08.07.1978, S. 1.
 - (3) ABL. L 188 vom 22.07.1980, S. 11.
 - (4) ABL. L 355 vom 10.12.1981, S. 52.

- f) dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Aufstellung von Not-einsatzplänen, die vor kurzem von der Kommission dem Rat übermittelt wurde (5);
- g) dem Beitritt der Gemeinschaft zu den Übereinkommen von Barcelona und Bonn sowie in der Unterzeichnung des Übereinkommens für den karibischen Raum.

II. Heutiger Stand

Diese Leitlinien haben ihren Niederschlag gefunden in einer Reihe von Studien und konkreten Aktionen, u.a.

- a) in dem gemeinschaftlichen Informationssystem, von dem eine vorläufige Fassung bereits den Mitgliedstaaten zugeleitet wurde.

Eine spätere Fassung wurde zur Zeit ausgearbeitet und soll den Mitgliedstaaten 1985 übermittelt werden.

Ausserdem soll der in Artikel 5 der Entscheidung zur Errichtung eines Informationssystems vorgesehene erste Bericht angefertigt werden, sobald diese spätere Fassung zur Verfügung steht und dann dem Rat und dem Parlament übermittelt werden.

- b) in dem Jahresprogramm über Studien und Pilotprojekte, in dessen Rahmen innerhalb von drei Jahren eine finanzielle Unterstützung von insgesamt über 2 Millionen ECU für mehr als drei Dutzend Aktionen gewährt werden konnte.
- c) im mehrjährigen Forschungsprogramm "Kohlenwasserstoffe", das im wesentlichen Aktionen zur Verbesserung der Grundlagenkenntnisse über das Verhalten und die Wirkung von Kohlenwasserstoffen im Meeresmilieu betrifft.

(5) ABL. C 215 vom 16.08.1984, S.9.

III. Sonstige Aspekte

Die genannten Aktionen gelten im wesentlichen der Bekämpfung der Meeresverschmutzung. Was die Aspekte vor allem im Zusammenhang mit der Verhütung betrifft, so hat die Kommission gerade die Gründung einer interdirektionalen Gruppe beschlossen, die zur Zeit sämtliche geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Produkte und Abfälle einer kritischen Analyse unterzieht, um

- ihre Angemessenheit zu überprüfen,
- Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen,
- Massnahmen vorzuschlagen, die zur Gewährleistung einer grösseren Sicherheit bei dieser Art von Transporten sich als am geeignetsten herausstellen.

IV. Andere gefährliche Stoffe

Ein grosser Teil der genannten Aktionen betrifft Fragen der Ölverschmutzung. Seit einiger Zeit zeigt sich jedoch wachsende Besorgnis gegenüber der Verschmutzung bzw. der Gefahr einer Verschmutzung durch andere gefährliche Stoffe als Öl.

Ein weiteres Beispiel dafür ist die jüngste Ausdehnung des Übereinkommens von Bonn auf solche Stoffe.

Ausserdem hat das Europäische Parlament mehrmals die Forderung gestellt, die Aktionen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Ölverschmutzung auch auf andere gefährliche Stoffe auszudehnen (Entschliessung über Noteinsatzpläne (6), Entschliessung zur "Mont Louis" (7) usw.).

(6) ABL. C 172 vom 02.07.1984, S. 97.

(7) ABL. C 274 vom 15.10.1984, S. 36.

V. Schlussfolgerung

Aufgrund der oben skizzierten Punkte hält es die Kommission in Zukunft für notwendig, bestimmte Aktionen, die ursprünglich zur Verbesserung der Bekämpfung der Ölverschmutzung gedacht waren, auch auf andere gefährliche Stoffe auszudehnen.

Daher bittet sie den Rat,

- den in Anhang I beigefügten Vorschlag für eine Entscheidung zu genehmigen, durch die das gemeinschaftliche Informationssystem auf andere gefährliche Stoffe ausgedehnt werden soll.
- Von der Ausdehnung der Kompetenzen des am 25. Juni 1980 durch den Beschluss 80/686/EWG der Kommission (Anhang II) eingesetzten beratenden Ausschusses für Ölverschmutzung auf andere gefährliche Stoffe zur Kenntnis zu nehmen.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 81/971/EWG zur Errichtung eines
gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und
Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat den Beschluss 81/420/EWG vom 19. Mai 1981 über den Abschluss des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen (1) und den Beschluss 84/358/EWG vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe, gefasst (2).

Folglich ist es zweckmässig, die Entscheidung 81/972/EWG des Rates (3) zu ändern, damit auch die anderen gefährlichen Stoffe erfasst werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

-
- (1) ABL. Nr. L 162 vom 19. 6.1981, S. 4
(2) ABL. Nr. L 188 vom 16. 7.1984, S. 7
(3) ABL. Nr. L 355 vom 10.12.1981, S. 52

Artikel 1

Die Entscheidung 81/971/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

"Entscheidung des Rates vom 3. Dezember 1981 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystem zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe".

2. Artikel 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

"Artikel 1

1. Es wird ein Informationssystem errichtet, damit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die für die Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

2. Das Informationssystem umfasst :

- a) ein Bestandsverzeichnis der Mittel zur Bekämpfung solcher Verschmutzungen (Anhang I und III);
- b) ein Verzeichnis über die Eigenschaften und das Verhalten des Öls sowie über die Methoden zur Behandlung und endgültigen Verwendung der Wasser-Öl-Feststoffgemische, die aus dem Meer oder von der Küste entfernt werden (Anhang II).
- c) Informationen über die Eigenschaften und das Verhalten gefährlicher Stoffe bzw. Stoffgruppen ausser Öl, sowie über Verhütungsmassnahmen und mögliche Eingreifverfahren im Falle einer Verschmutzung."

3. In Artikel 2 Absatz 1 werden folgende Worte gestrichen :

".... und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)".

4. Artikel 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

"Für die Anwendung des Informationssystems ist die Kommission zuständig.

Die Kommission sorgt dafür, dass jeder Mitgliedstaat während der Verbreitungsphase eine Kopie sämtlicher im Informationssystem enthaltenen Informationen enthält".

5. Der Anhang dieser Entscheidung wird als Anhang III angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 25. März 1985

zur Änderung des Beschlusses 80/686/EWG zur Einsetzung eines beratenden Ausschusses auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat den Beschluss 80/420/EWG vom 19. Mai 1981 über den Abschluss des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen (1) und den Beschluss 84/358/EWG vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe, (2) gefasst. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss haben wiederholt den Wunsch geäußert, dass die Tätigkeit der Kommission auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres auch auf andere gefährliche Stoffe ausser Öl ausgedehnt werden möge.

Daher ist der Beschluss 80/686/EWG der Kommission (3) zu ändern, damit die Kompetenzen des Beratenden Ausschusses auch auf die anderen gefährlichen Stoffe ausgedehnt werden -

(1) ABL. Nr. L 162 vom 19. 6.1981, S. 4

(2) ABL. Nr. L 188 vom 16. 7.1984, S. 7

(3) ABL. Nr. L 188 vom 22. 7.1980, S. 11

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Titel, in Artikel 1 sowie in Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Beschlusses 80/686/EWG werden die Worte "Ölverschmutzung des Meeres" ersetzt durch "Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe".

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab 25. März 1985.

Brüssel, den 25. März 1985
Für die Kommission

Stanley CLINTON DAVIS
Mitglied der Kommission

"Anhang III

VERZEICHNIS DER EINSATZMITTEL IM FALLE EINER
VERSCHMUTZUNG DURCH GEFÄHRLICHE STOFFE AUSSER OL

Mit diesem Verzeichnis sollen erste Angaben zu den Mitteln gemacht werden, die in den Mitgliedstaaten (1) im Falle einer Meeresverschmutzung durch andere gefährliche Stoffe als Öl zum Einsatz zur Verfügung stehen und die bei Zwischenfällen einem anderen Mitgliedstaat auf dessen Ersuchen unter den von den zuständigen Behörden festzulegenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können.

A. Inhalt

Das Verzeichnis enthält Angaben über :

1. das Personal (Fachpersonal, Einsatzmannschaften, usw.)
2. das Material, das in den verschiedenen Phasen des Eingreifens sowie bei der Wiederherstellung der ursprünglichen Bedingungen an den verschmutzten Stellen eingesetzt werden kann.

Das Verzeichnis enthält Angaben über die Beschaffenheit und den Standort der genannten Mittel. Es kann ferner Angaben über die für ihren Einsatz benötigte Zeit enthalten.

(1) Mit Ausnahme der Mittel und des Personals, die gegebenenfalls zur Wahrung der wesentlichen Sicherheitsbelange dieses Mitgliedstaats eingesetzt werden.

B. Einzelheiten

Die Kommission stellt dieses Verzeichnis nach und nach auf und übergibt den Mitgliedstaaten auf jeder Stufe eine Kopie. Sie sorgt dafür, dass die ihr übermittelten Informationen den Zielen und dem Inhalt des Verzeichnisses entsprechen. Sie ergreift alle geeigneten Massnahmen für die Aufstellung des Verzeichnisses.

Die Mitgliedstaaten

- sammeln die für sie verfügbaren Informationen über die unter A genannten Angaben und übermitteln sie der Kommission;
- liefern der Kommission die für sie verfügbaren und zur Fortschreibung des Verzeichnisses erforderlichen Informationen."